

Handlungsfeld

Ziel der Prozessoptimierung

Beteiligte Akteure

Registrierung, Unterbringung, Wohnen u. Meldewesen	Personen wohnen eigenständig und sind stets korrekt gemeldet.	Ausländerbehörde Ämter, Städte u. Gemeinden	Kreissozialamt	Jobcenter
Aufenthaltsrecht, Familiennachzug	Abschluss des Asylverfahrens, ggf. Klärung des Familiennachzugs	Ausländerbehörde Jobcenter	Weitere Akteure BAMF	Ämter, Städte u. Gemeinden DBotsch.A
Gesundheit	Personen sind krankenversichert, sind informiert über Zugänge und können (ggf. mit Unterstützung) die Gesundheitsleistungen erfolgreich nutzen	Medizinische Versorgung Krankenkassen	Sozialämter Ä/S/G Weitere Akteure	MBSH Ehrenamt Kreissozialamt
Leistungsbezug	Personen erhalten bei Bedarf rechtzeitig Leistungen.	Ausländerbehörde Kreissozialamt	BAMF Sozialämter Ä/S/G	Jobcenter
Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule u. Studium	Personen sind in den Regelbetrieb des Bildungssystems eingebunden. Härtefälle sind bei Systemübergängen unterstützt.	BBZ DaZ-Zentrum Regelschule	Ämter, Städte u. Gemeinden Jobcenter BA	Beratungsstellen Ehrenamt Schulamt
Sprache, Ausbildung und Arbeit	Personen sind in Betreuung des JC (SBG II) od. der BA (AsylbLG) u. in intensiver Sprachförderung od. haben den Übergang in Arbeit od. Ausbildung ggf. mit berufsbegleitend-berufsbezogener Sprachförderung u. Betreuung geschafft.	Ext. Bildungsträger ABH Ä/S/G	Weitere Akteure BA	BAMF Jobcenter
Aufenthaltsbeendigung	Alle Personen sind über die Rückkehrförderung informiert und interessierte Personen haben Zugang zu Beratung und Leistungen.	Ausländerbehörde Ämter, Städte u. Gemeinden	MBSH LfA	BAMF Polizei
Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UmA)	UmA sind in Obhut genommen, im Asylverfahren, dem individuellen Förderbedarf angemessen begleitet und beraten.	Jugendamt Ausländerbehörde	Freie Träger der JH Weitere Akteure	Kriminalpolizei

Lesehilfe

Die nachfolgenden Folien zeigen die bisher erfassten Prozesse pro Handlungsfeld in Plön auf. Um die einzelnen Seiten gut verstehen zu können, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Grundsätzlich sind die Prozesse chronologisch von oben nach unten dargestellt.
- Prozessschritte die gleichzeitig stattfinden, sind in der Regel auf gleicher Höhe dargestellt.
- Auf einigen Folien werden verschiedene voneinander unabhängige Prozesse dargestellt. Der Anfang jedes Prozesses wird über Nummerierungen (1,2,3...) kenntlich gemacht.
- Wenn Sie in den Präsentationsmodus gehen, dann können Sie auf der ersten Folie in die Handlungsfelder klicken und gelangen so zu den einzelnen Folien. Außerdem gelangen Sie über einen Klick auf den Zurück-Button auf jeder Folie zurück auf die Startseite. Um auf das Abkürzungsverzeichnis zu gelangen, klicken Sie auf Abkürzungen.

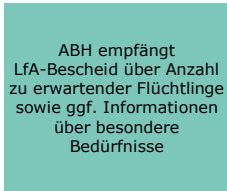
Abkürzungsverzeichnis

Akteur/ Begriff	Kurzform	Abkürzung
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht	Ausländerbehörde	ABH
Allgemeiner Sozialer Dienst (FD UmA u. WJ)	Jugendamt	ASD
Ämter, Städte und Gemeinden		Ä/S/G
Amtsgericht		
Anerkannte Gemeinschaftsunterkunft		AGU
Asylbewerberleistungsgesetz		AsylbLG
Aufenthaltsgesetz		AufenthG
Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein		AV-SH
Ausländerdaten Verwaltungs- und Informationssystem		ADVIS
Ausländerzentralregister		AZR
Berufsbildungszentrum		BBZ
Berufintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache		BiK-DaZ
Berufsschule		BS
Allgemeiner Sozialer Dienst		ASD
Bundesagentur für Arbeit		BA
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge		BAMF
Bundesdruckerei		BD
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer		BAFF
DaZ-Zentrum („Deutsch als Zweitsprache“)	DaZ-Zentrum	
Deutsche Botschaft im Ausland		DBotsch.A
Ehrenamt		EA
Einwohnermeldeamt		EMA
Erkennungsdienstliche Behandlung		ED
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen		FIM
Gemeinschaftsunterkunft		GU
Gesetzliche Krankenversicherung		GKV
Grenzübertrittsbescheinigung		GÜB
Handwerkskammer		HWK
Hilfe zur Erziehung		HZE
Industrie- und Handelskammer		IHK
Inobhutnahme		ION
Integrationsgeschäftsdatei		InGe-online
Integrationskurs		I-Kurs
Intergationskursverordnung		IntV
Integrations- u. Aufnahmepauschale		IAP
Internationale Organisation für Migration		IOM
Jobcenter		JC
Jugendhilfe		JH
Jugendmigrationsdienst		JMD
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein		KVSH
Kindertagesstätte		KiTa
Kosten der Unterkunft		KdU
Krankenkasse		KrK
Krankenversicherung		KV
Kreiskoordinatoren für Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen	Kreiskoordinatoren	KK
Kreisvolkshochschule		KVHS
Kriminalpolizei		KriPo
Landesamt für Ausländerangelegenheiten		LfA
Landesjugendamt		LJA
Landesunterkunft		LUK
Lokale Koordinator/innen		LoKos
Landesunterkunft für Ausreisepflichtige		LUK-A
Medizinische Versorgung		MV
Melderegister		MR
Migrationsberatung (MBSH)		MGB
Migrationsberatung Schleswig-Holstein		MBSH
Netzwerk Integration durch Qualifizierung		IQ-Netzwerk
Regelschule		RS
Sozialgesetzbuch		SGB
Starterpaket für Flüchtlinge		STAFF
Träger der freien Wohlfahrtspflege	Träger	
Unbegleitete minderjährige Ausländer voraussichtlich		UmA vsl
Wirtschaftliche Jugendhilfe		WJ
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der BA		ZAV

Zeichenlegende



Kästchen in dieser Form und Farbe zeigen ein Ereignis an, das nicht veränderbar ist.



Kästchen in dieser Form geben einen einzelnen Prozessschritt wieder.



Kästchen in dieser Form weisen auf eine Entscheidung im Prozess od. auf unterschiedliche Ausgangsbedingungen für den nachfolgenden Prozess hin.



Die Pfeile zeigen den Verlauf von einem Prozessschritt zum nächsten an.



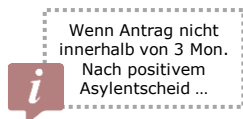
Diese Pfeile kennzeichnen die Übertragung von Informationen und optionale Prozessschritte.



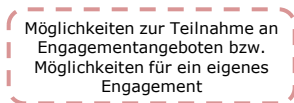
Kästchen in dieser Form und Farbe verweisen darauf, dass der Prozess auf einer anderen Folie weitergeführt wird.



Kästchen in dieser Form und Farbe kennzeichnen, dass ein Prozessziel erreicht ist.



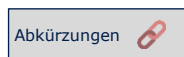
Kästchen in dieser Form, mit dieser Rahmenlinie und mit diesem Symbol weisen auf Informationen zum Prozess hin.



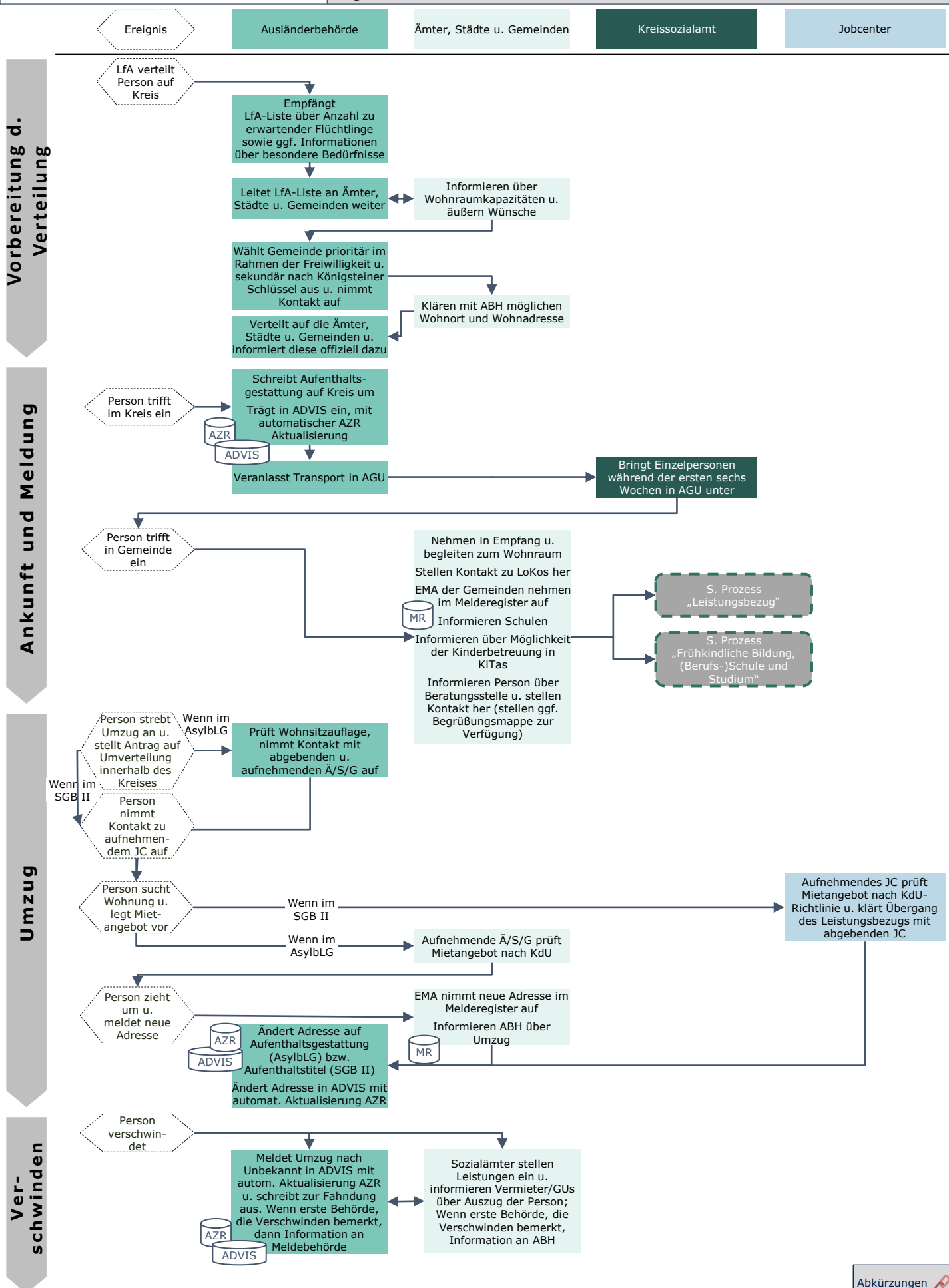
Kästchen in dieser Form und mit dieser Rahmenlinie weisen auf die Nutzung und Beratung zu gebündelten Angeboten hin.



Kästchen in dieser Form und Farbe weisen auf den Zugang zu Datenbanken hin.

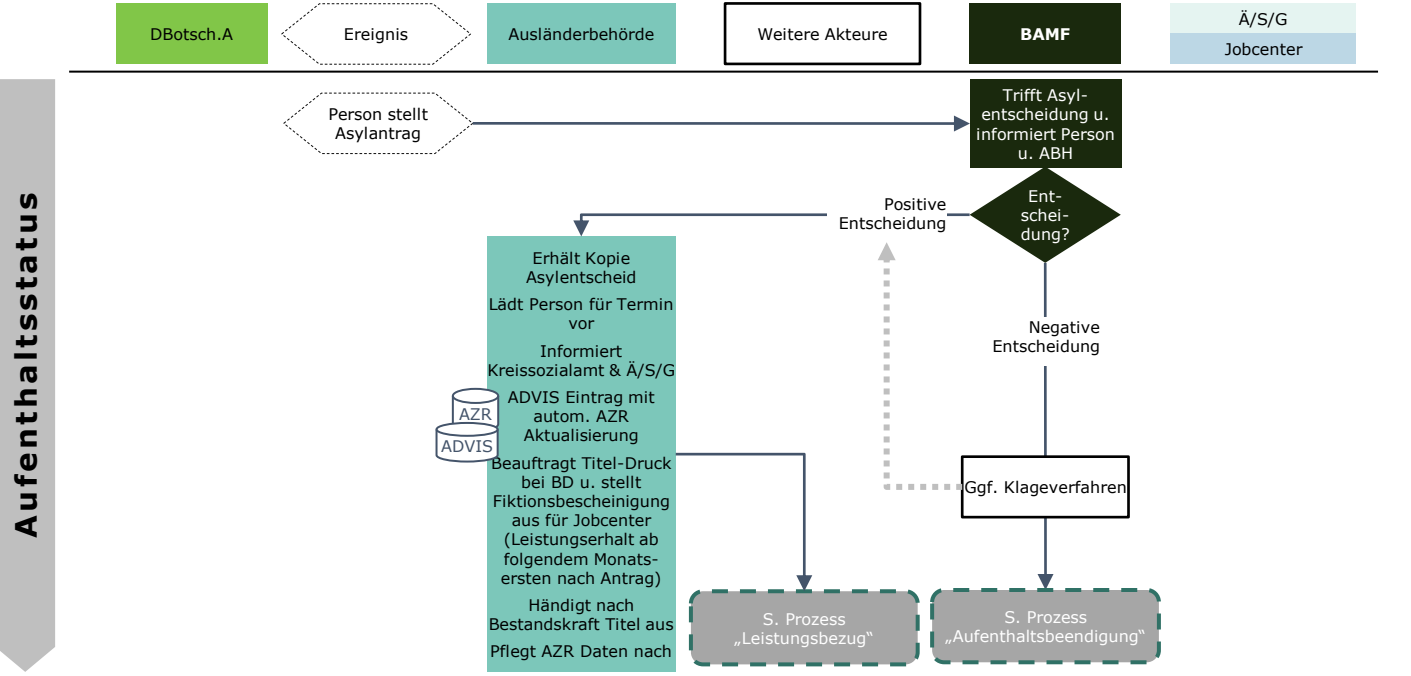


In dem Sie im Präsentationsmodus auf dieses Feld klicken, erreichen Sie entweder die erste Seite der Präsentation (Button Startseite) oder das Abkürzungsverzeichnis (Button Abkürzungen).



Abkürzungen

Startseite



* Das Recht auf Familienzusammenführung ist bei subsidiär Schutzberechtigten bis zum 16. März 2018 ausgesetzt.
 ** Zurzeit erwarten die Familien bei den Botschaften Wartezeiten auf Termine von bis zu 1-2 Jahren.

DBotsch.A

Ereignis

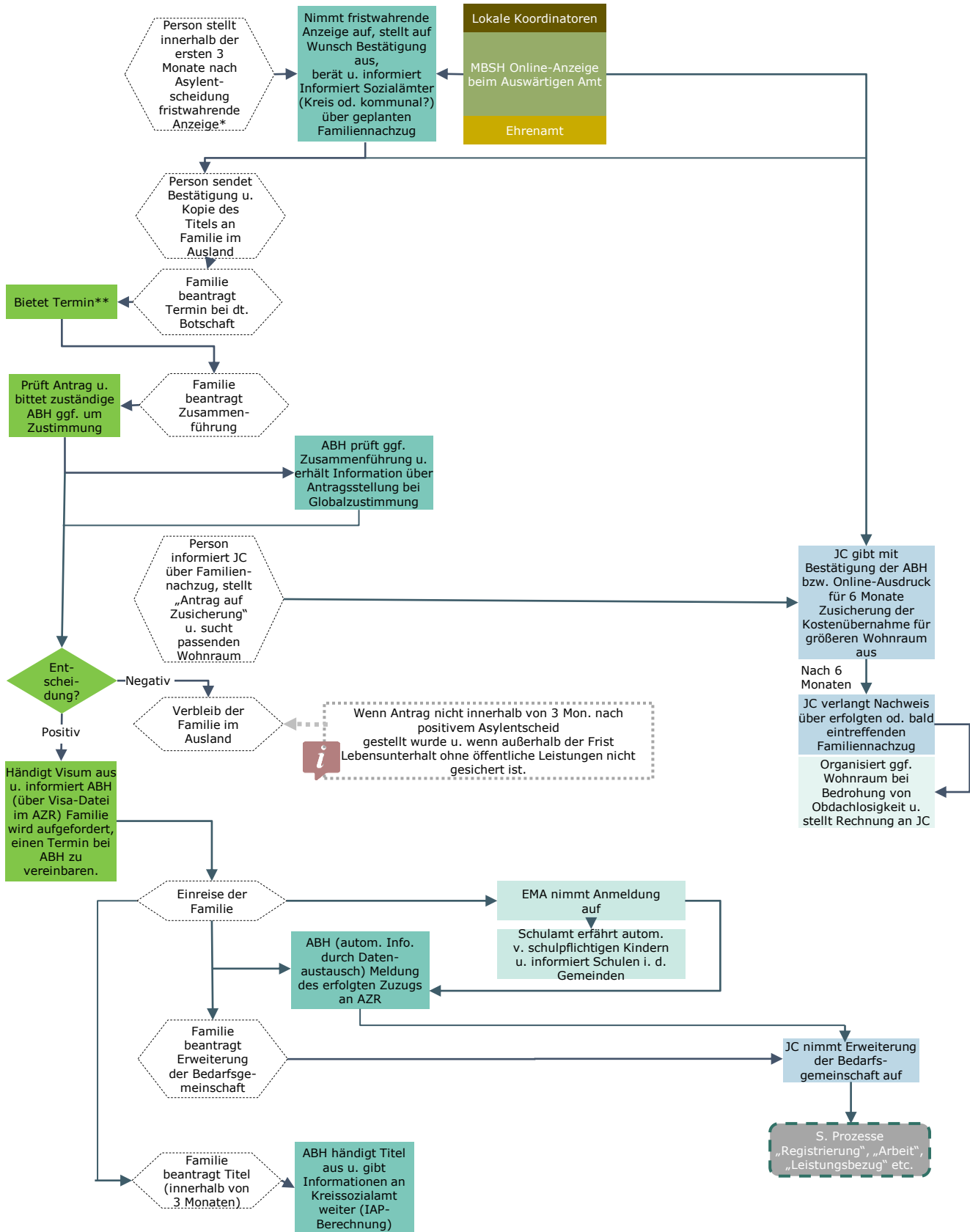
Ausländerbehörde

Weitere Akteure

BAMF

Ä/S/G
Jobcenter

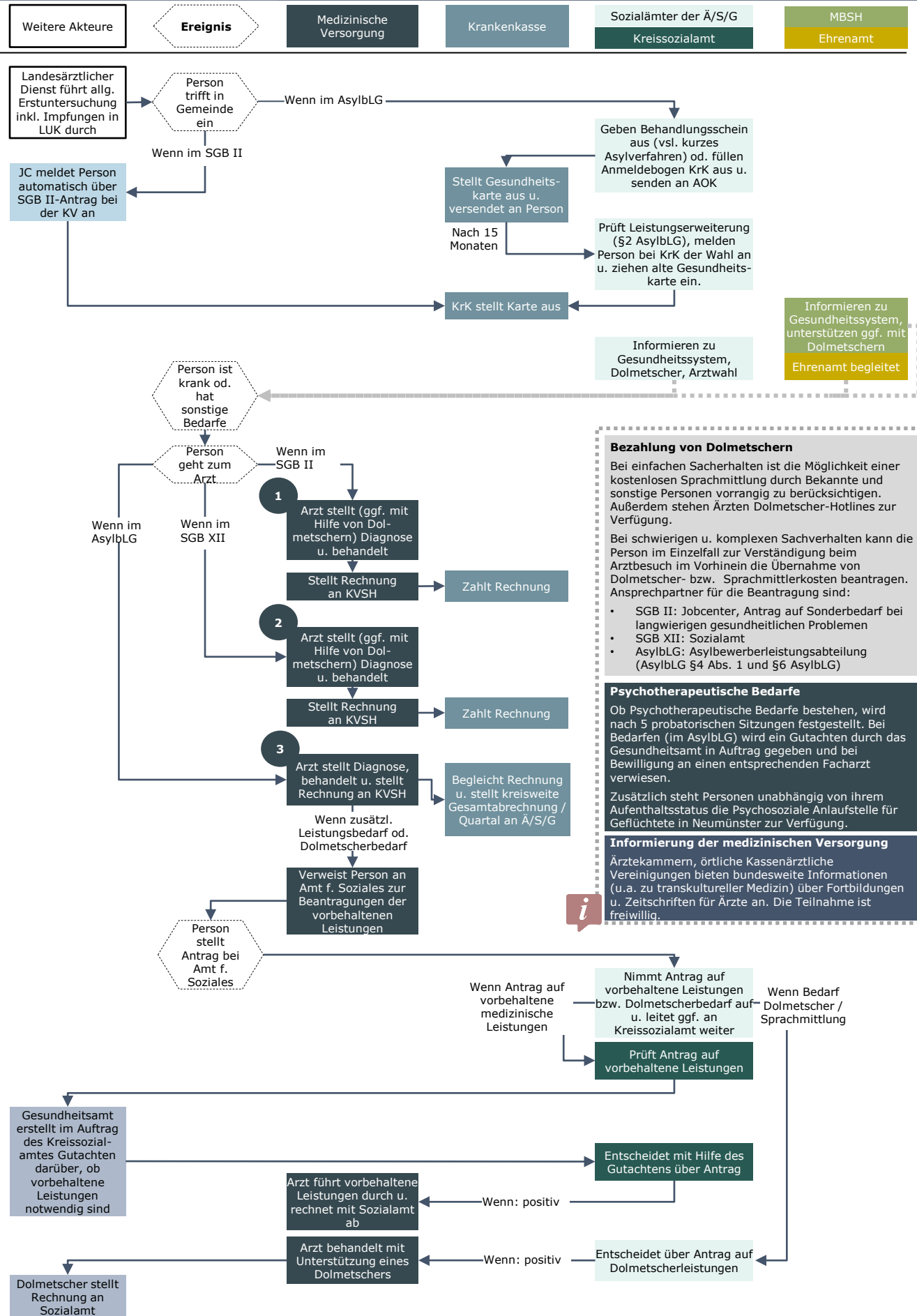
Familiennachzug



* Das Recht auf Familienzusammenführung ist bei subsidiär Schutzberechtigten bis zum 16. März 2018 ausgesetzt.
 ** Zurzeit erwarten die Familien bei den Botschaften Wartezeiten auf Termine von bis zu 1-2 Jahren.

Ankunft: AsylbLG od. SGB II/XII

Krankheitsfall



Bezahlung von Dolmetschern

Bei einfachen Sacherhalten ist die Möglichkeit einer kostenlosen Sprachmittlung durch Bekannte und sonstige Personen vorrangig zu berücksichtigen. Außerdem stehen Ärzten Dolmetscher-Hotlines zur Verfügung.

Bei schwierigen u. komplexen Sachverhalten kann die Person im Einzelfall zur Verständigung beim Arztbesuch im Vorhinein die Übernahme von Dolmetscher- bzw. Sprachmittlerkosten beantragen. Ansprechpartner für die Beantragung sind:

- SGB II: Jobcenter, Antrag auf Sonderbedarf bei langwierigen gesundheitlichen Problemen
- SGB XII: Sozialamt
- AsylbLG: Asylbewerberleistungsabteilung (AsylbLG §4 Abs. 1 und §6 AsylbLG)

Psychotherapeutische Bedarfe

Ob Psychotherapeutische Bedarfe bestehen, wird nach 5 probatorischen Sitzungen festgestellt. Bei Bedarfen (im AsylbLG) wird ein Gutachten durch das Gesundheitsamt in Auftrag gegeben und bei Bewilligung an einen entsprechenden Facharzt verwiesen.

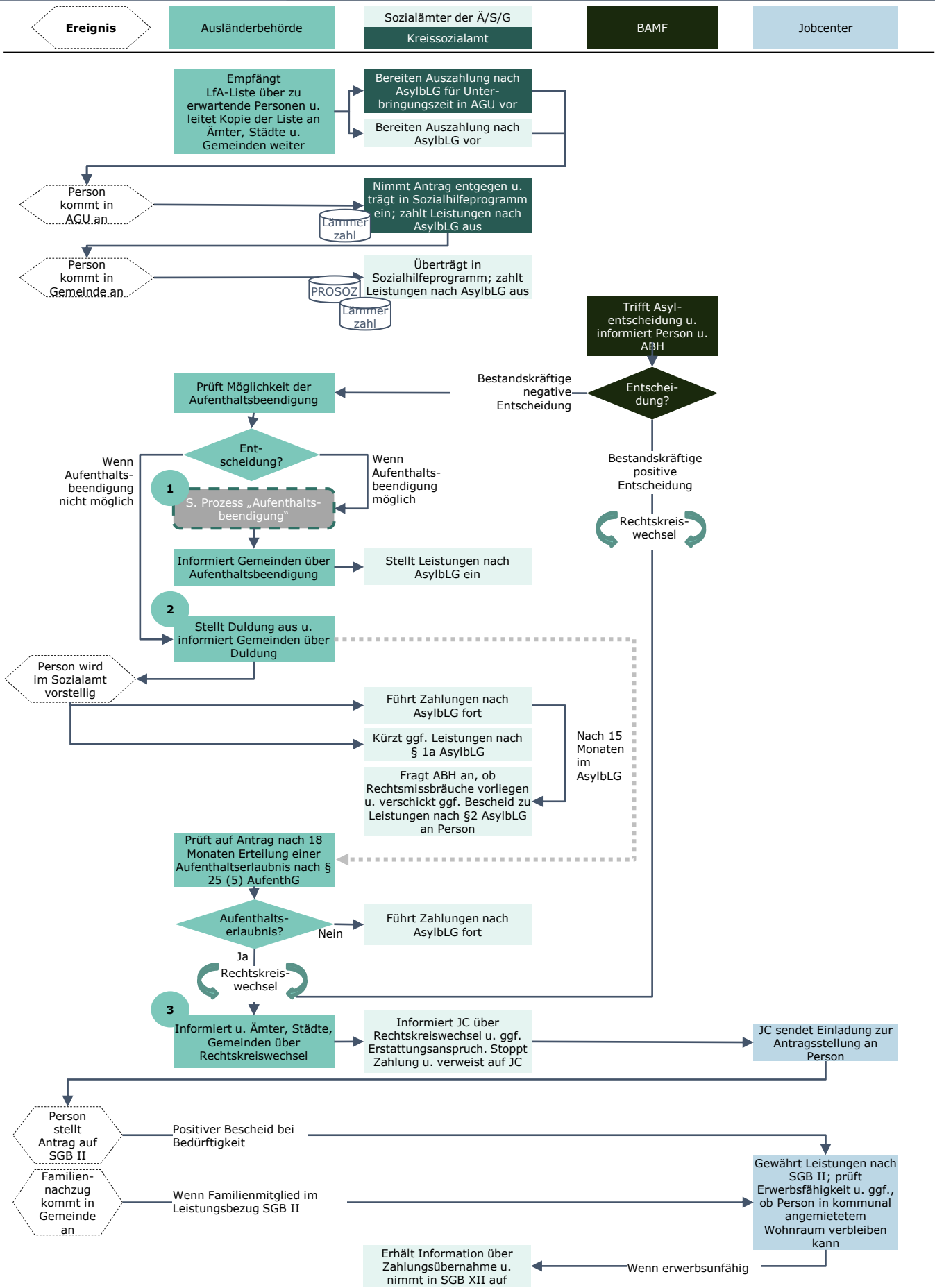
Zusätzlich steht Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus die Psychosoziale Anlaufstelle für Geflüchtete in Neumünster zur Verfügung.

Informierung der medizinischen Versorgung

Ärzttekammern, örtliche Kassenärztliche Vereinigungen bieten bundesweite Informationen (u.a. zu transkultureller Medizin) über Fortbildungen u. Zeitschriften für Ärzte an. Die Teilnahme ist freiwillig.

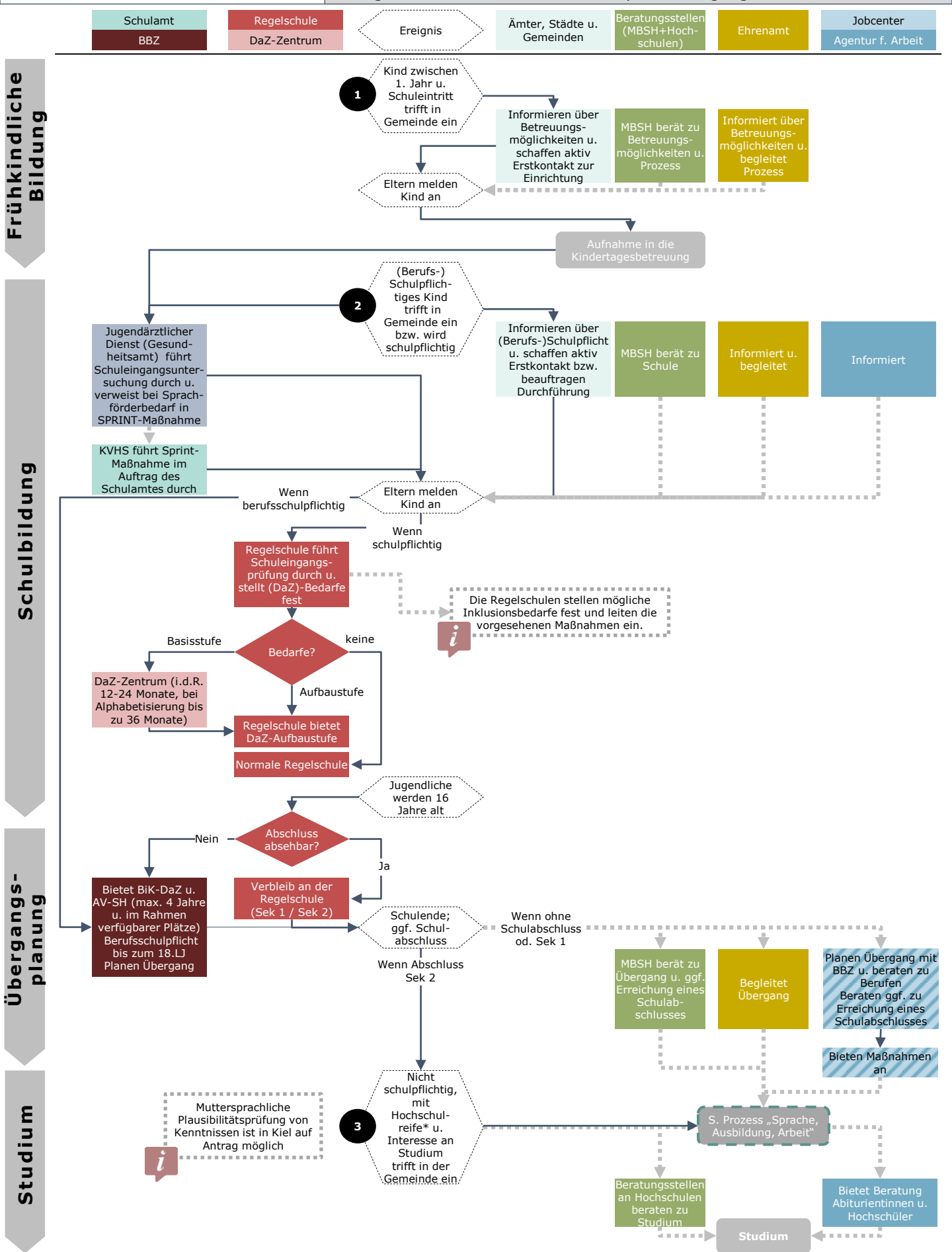
Ankunft & AsylbLG

Aufenthaltsstatus: Ablehnung (1), Duldung (2), Aufenthaltserlaubnis (3)



Frühkindliche Bildung (1), Schule (2), Berufsschule und Studium (3)

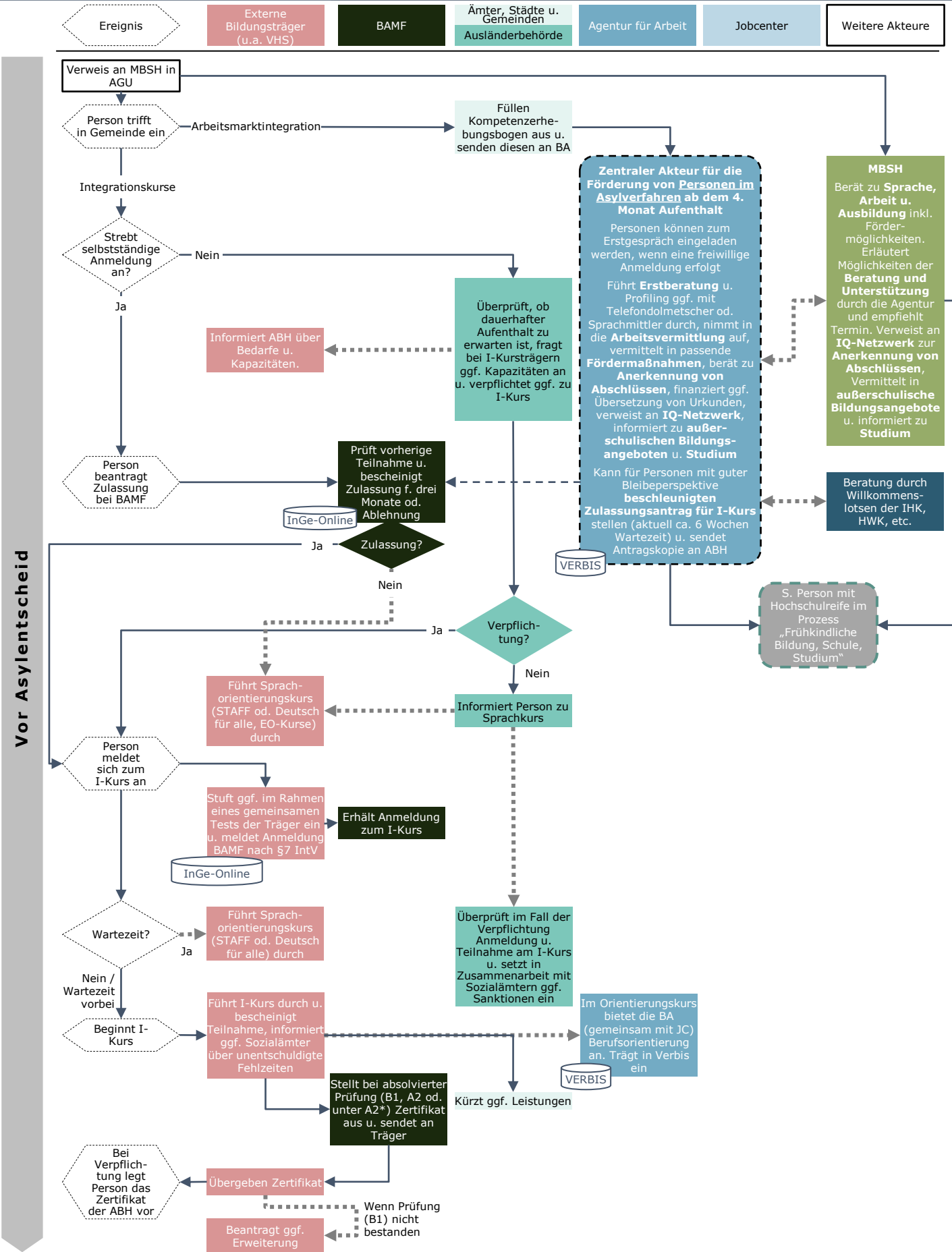
Personen sind in den Regelbetrieb des Bildungssystems eingebunden. Härtefälle sind bei Systemübergängen unterstützt.



*Zur Anerkennung von Schulabschlüssen berät das IQ-Netzwerk, das im Kreis Plön durch die ZBBS in Kiel und AWO in Neumünster vertreten ist.

Abkürzungen

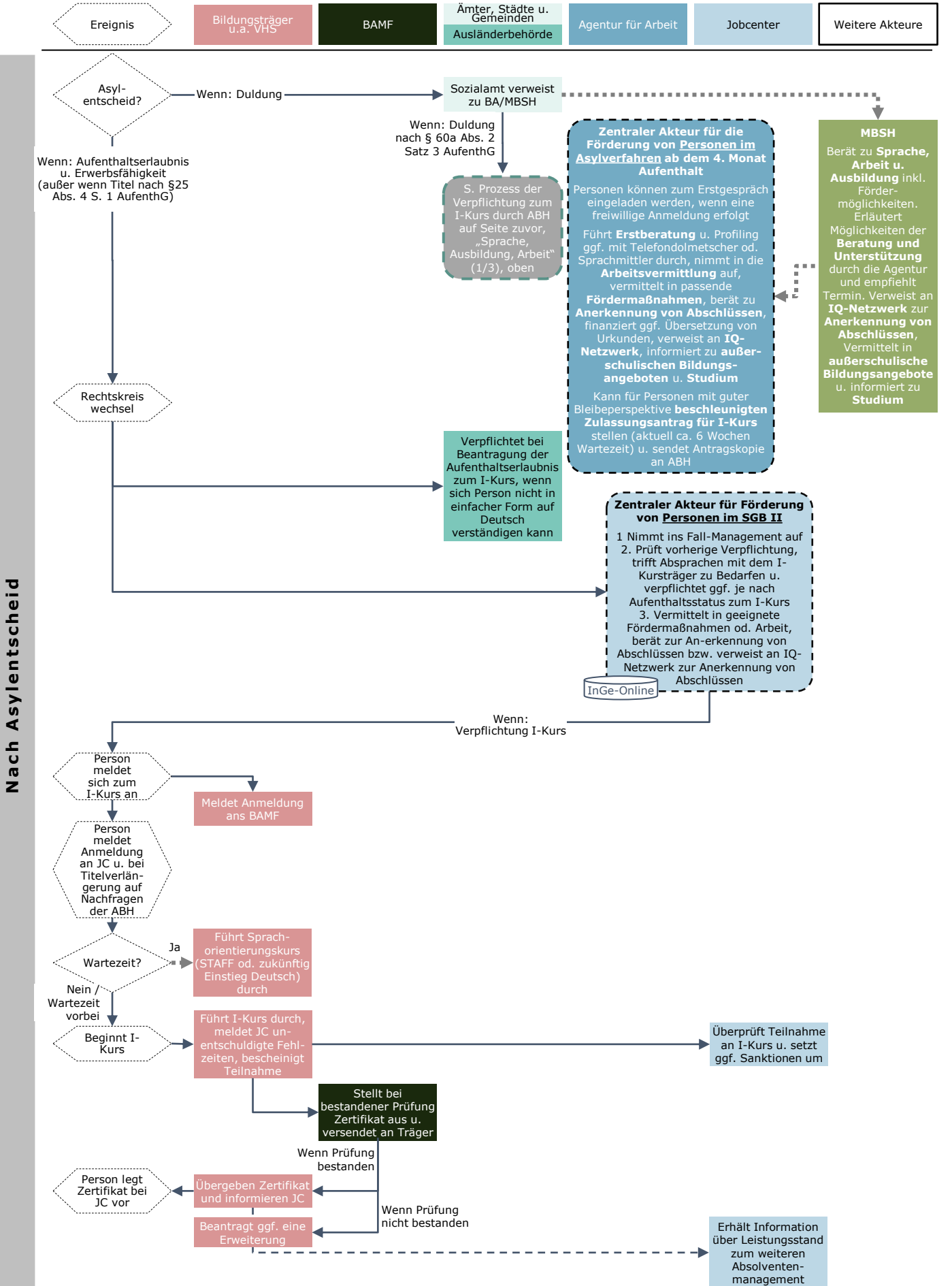
Startseite



*Sprachniveaustufen nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Sprache, Ausbildung, Arbeit (2/3)

Prozessziel: Personen sind in Betreuung des JC (SBG II) od. der BA (AsylbLG) od. haben den Übergang in Arbeit od. Ausbildung ggf. mit berufsbegleitend-berufsbezogener Sprachförderung u. Betreuung geschafft.

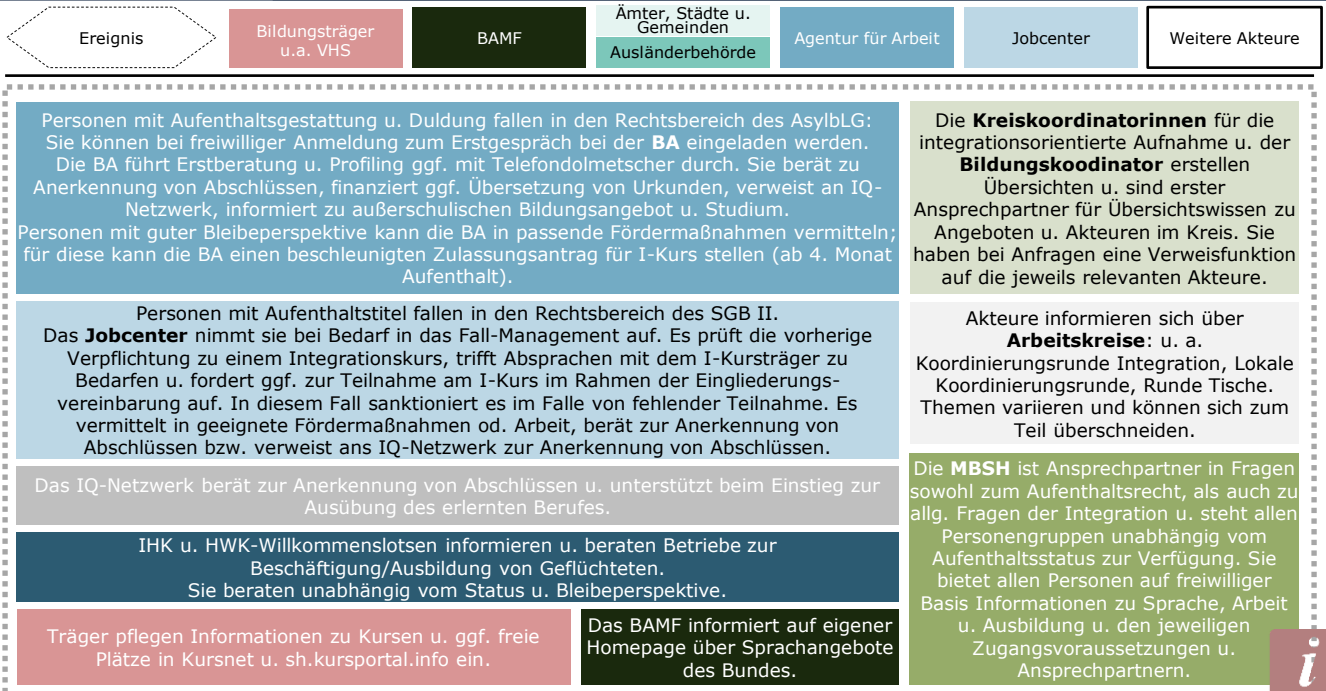


Nach Asylentscheid

Abkürzungen

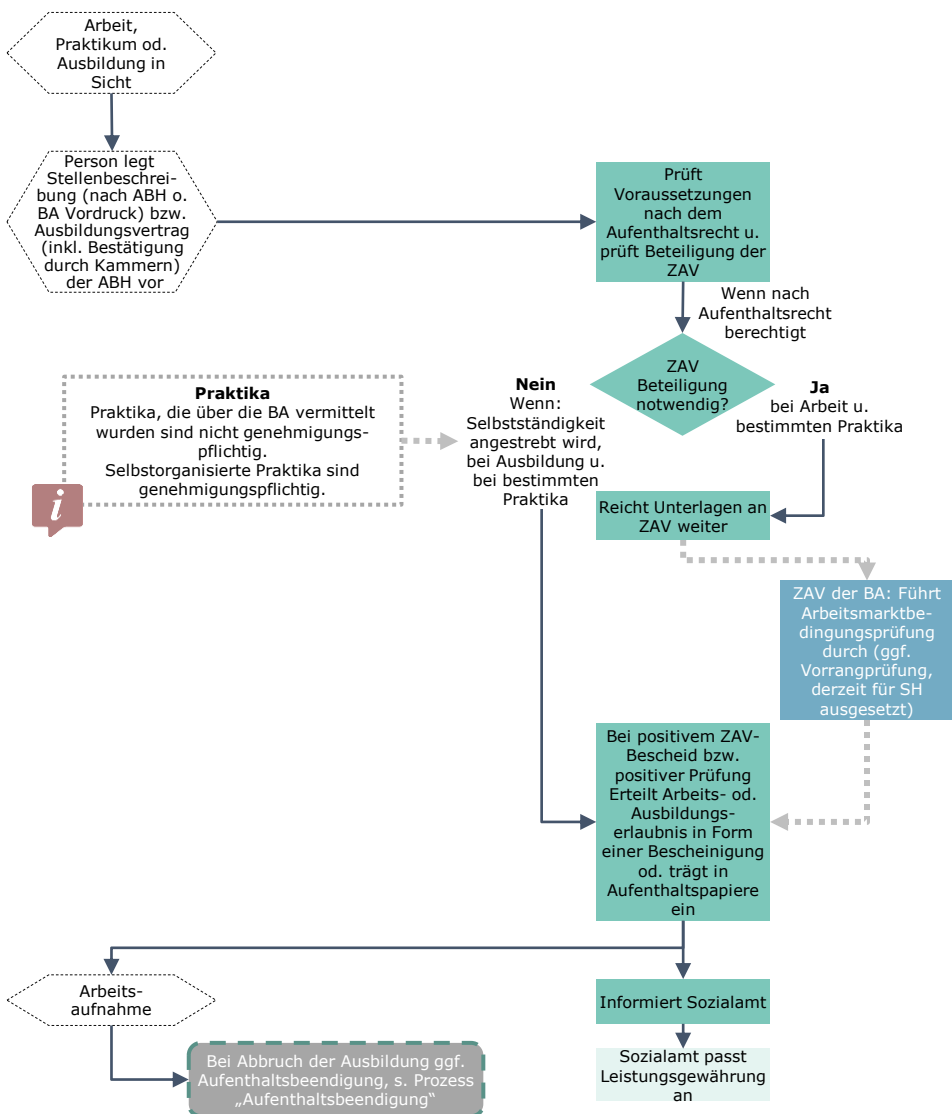
Startseite

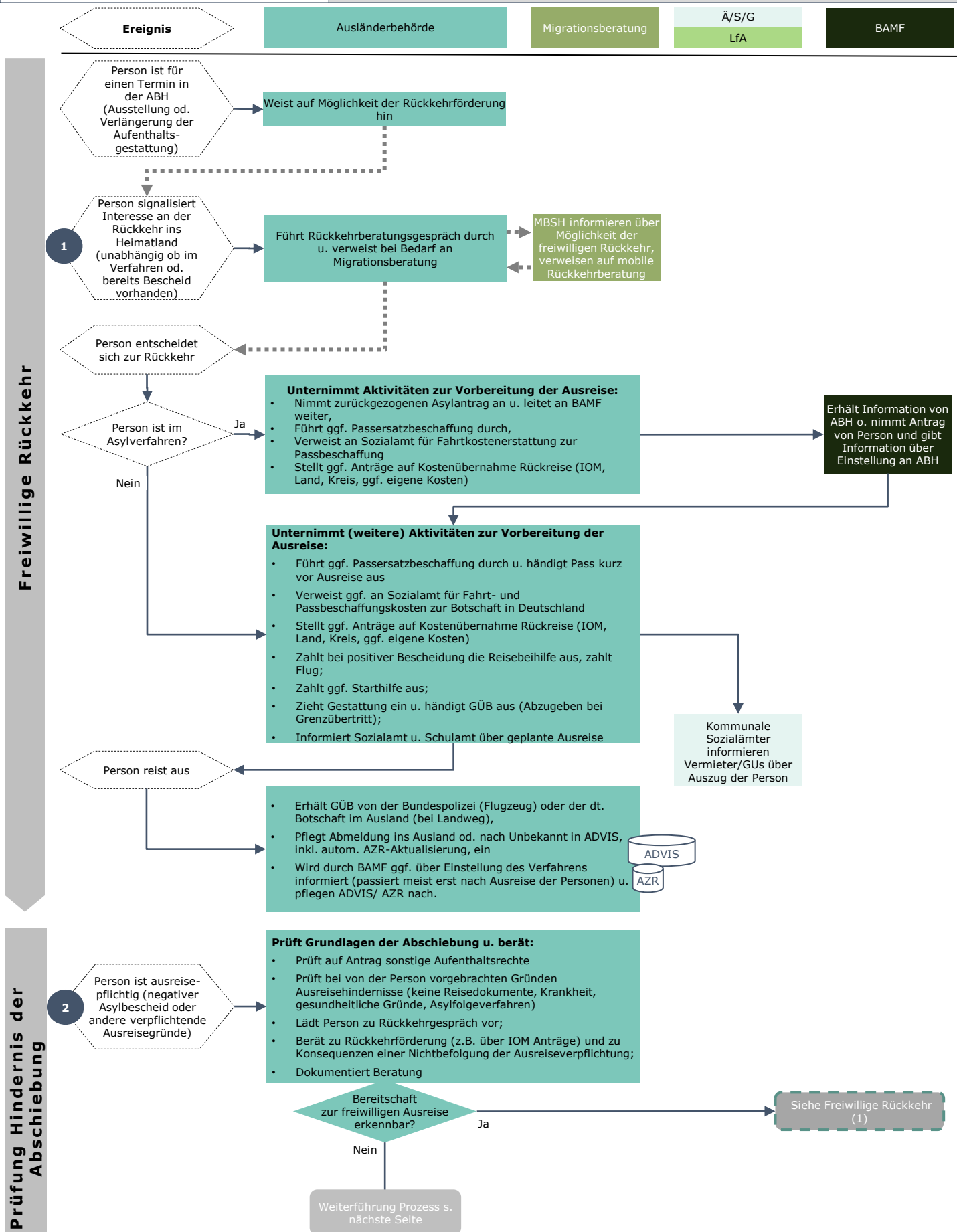
Regelmäßige Information u. Abstimmung



Nur Personen im AsylbLG:

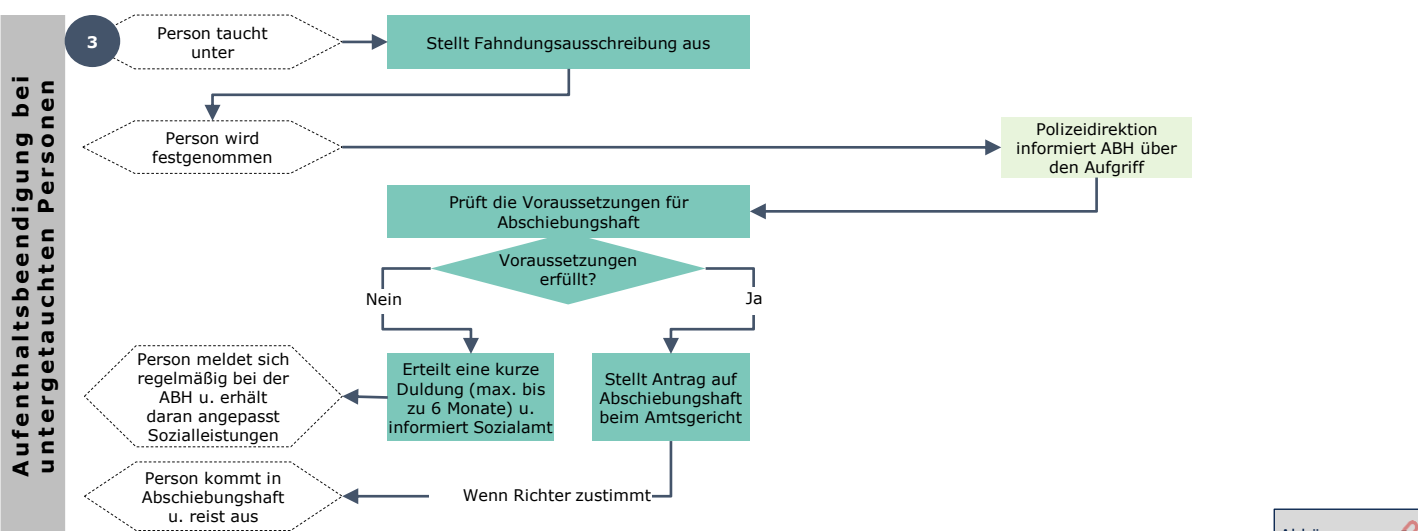
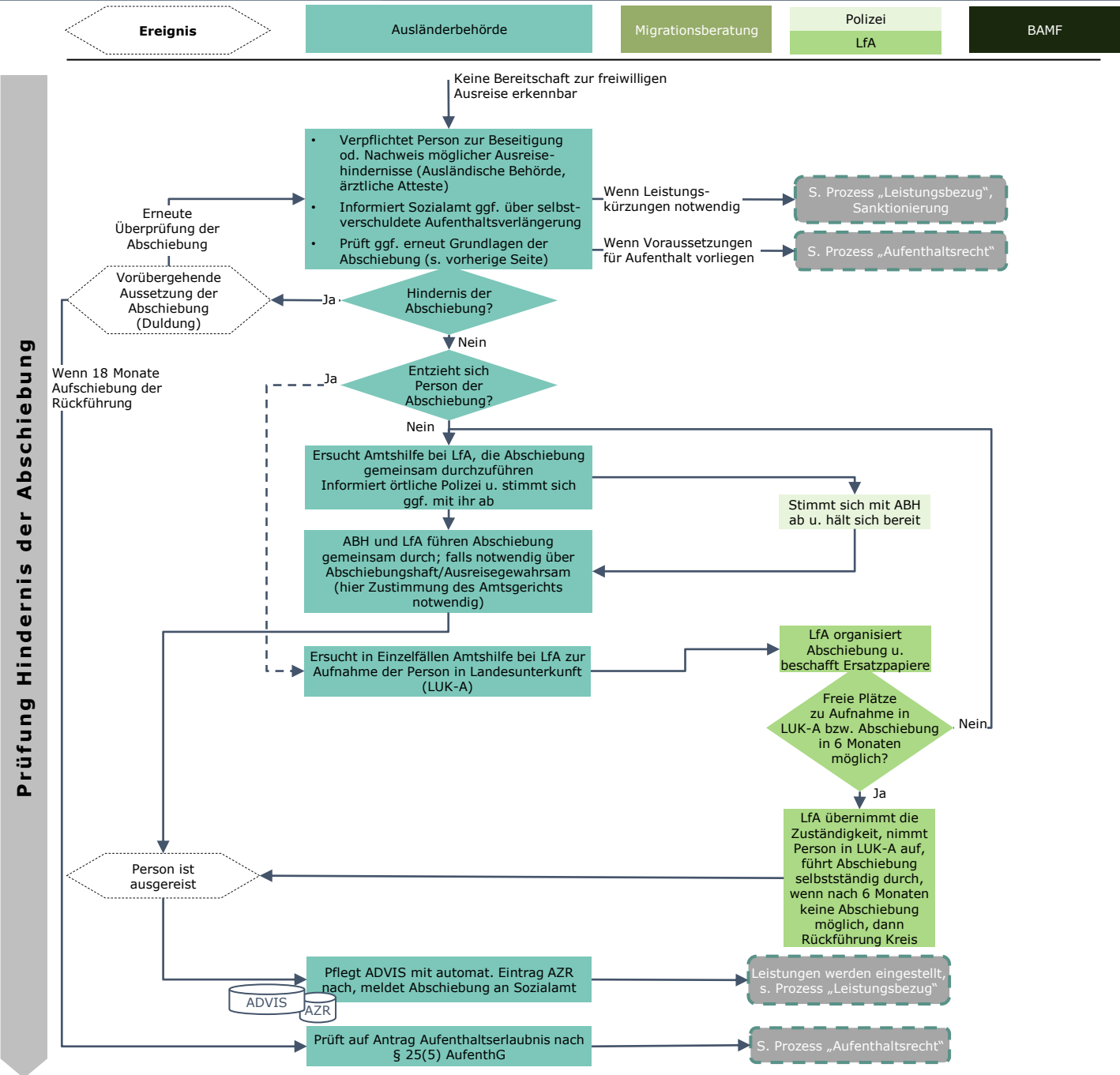
Aufnahme von Arbeit, Ausbildung od. Praktikum im AsylbLG





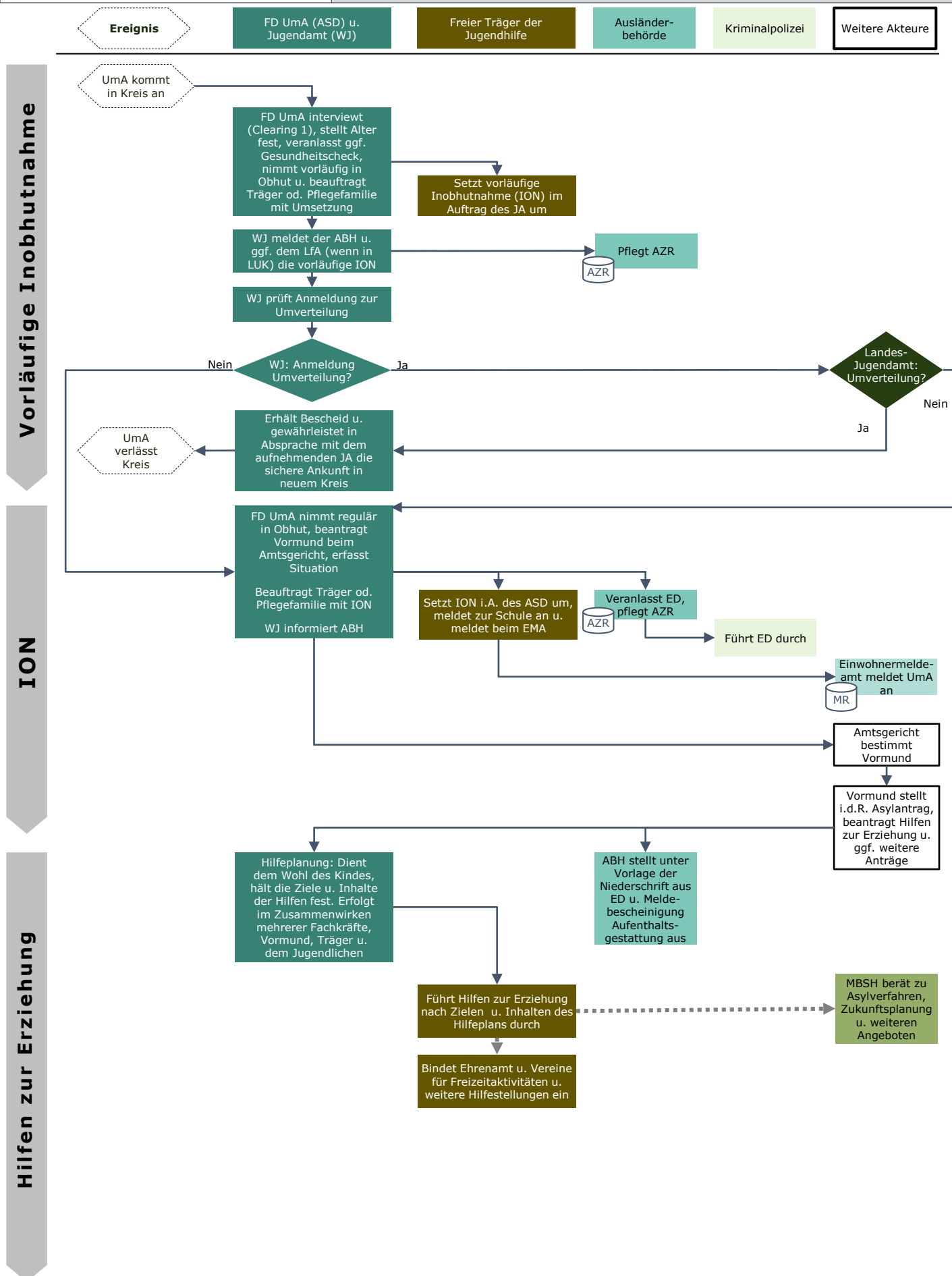
Aufenthaltsbeendigung (2/2)

Prozessziel: Alle Personen sind über die Rückkehrförderung informiert und interessierte Personen haben Zugang zu Beratung und Leistungen.



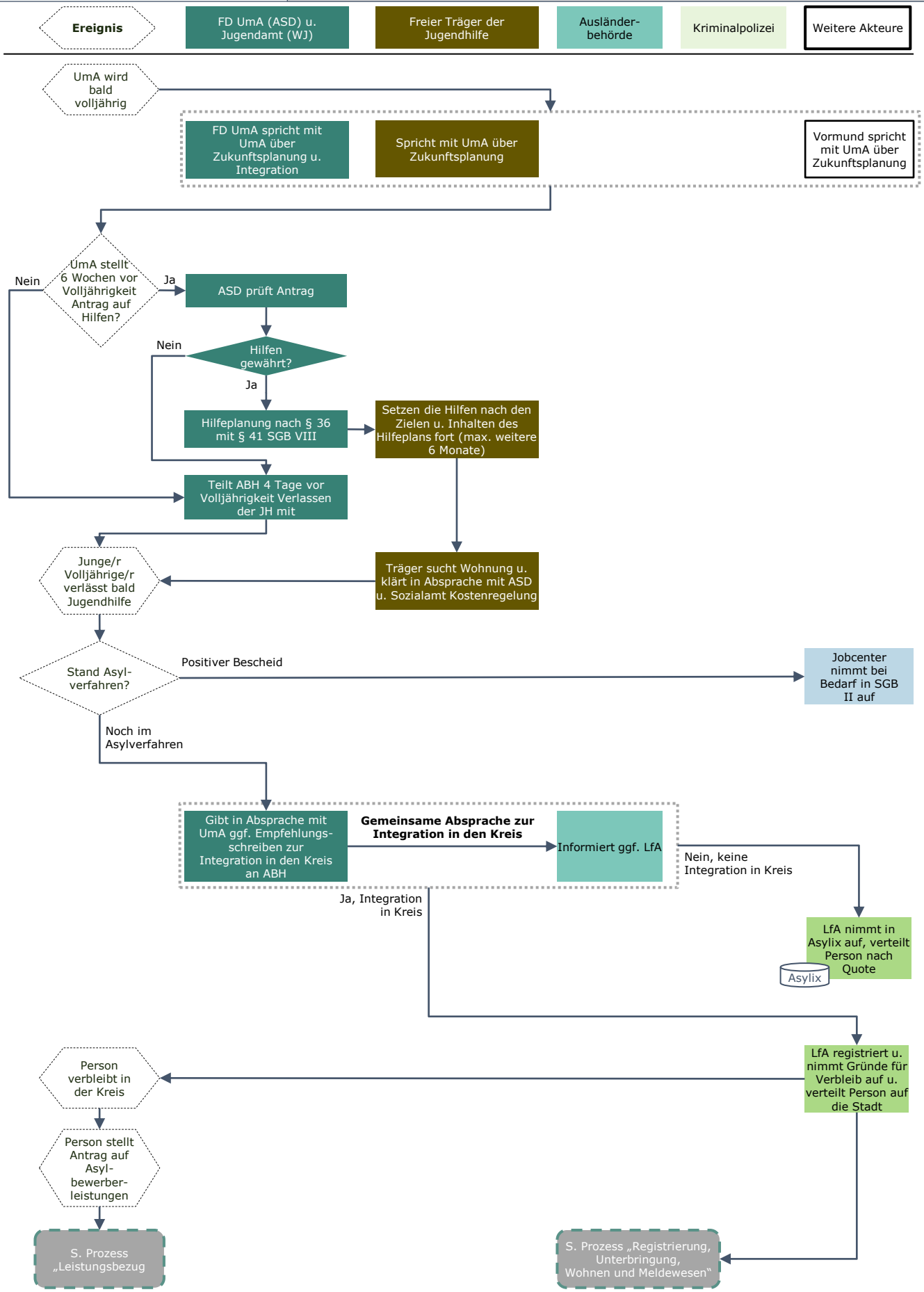
Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (1/2)

Prozessziel: UmA sind in Obhut genommen, im Asylverfahren, dem individuellen Förderbedarf angemessen begleitet und beraten.



Erreichung d. Volljährigkeit

Verlassen der Jugendhilfe



➤ **Generelle Verantwortung**

Der ASD ist Teil der Kreisverwaltung und ist für die Jugendhilfen zuständig, die im SGB VIII festgelegt sind. Darunter fallen u.a. die Übernahme der mit den Leistungen anfallenden Kosten, wie z.B. Hilfen zur Erziehung, sowie die Prüfung der Anträge für weitere Unterstützungsmaßnahmen. [In Bearbeitung]

Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer

- FD UmA (ASD) interviewt u. stellt Alter fest, nimmt vorläufig in Obhut u. überweist an Träger.
- WJ meldet der ABH u. ggf. dem LfA (wenn in LUK) die vorläufige Inobhutnahme.
- WJ prüft Anmeldung zur Umverteilung: Wenn Umverteilung angemeldet wird, entscheidet Landesjugendamt über Umverteilung; Umverteilung ja: ASD u. WJ erhalten Bescheid des Landesjugendsamtes u. gewährleisten in Absprache mit dem aufnehmenden JA die sichere Ankunft in neuem Kreis
- Wenn WJ Umverteilung nicht anmeldet, bzw. Landesjugendamt der Umverteilung nicht zustimmt, nimmt ASD regulär in Obhut, beantragt Vormund beim Amtsgericht, erfasst Situation u. beauftragt Träger od. Pflegefamilie mit ION
- WJ informiert ABH
- Vormund stellt i.d.R. Asylantrag, beantragt Hilfen zur Erziehung u. ggf. weitere Anträge: Hilfeplanung: Dient dem Wohl des Kindes, hält die Ziele u. Inhalte der Hilfen fest. Erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Vormund, Träger u. dem Jugendlichen
- UmA wird bald volljährig: ASD spricht mit UmA über Zukunftsplanung u. Integration
- Wenn UmA 6 Wochen vor Volljährigkeit Antrag auf Hilfen stellt, prüft ASD den Antrag: Wenn Hilfe gewährt wird, dann findet Hilfeplanung nach § 36 mit § 41 SGB VIII statt, Wenn keine Hilfen gewährt werden oder UmA gar nicht erst einen Antrag gestellt hat: teilen ASD u. Jugendamt der AB 4 Tage vor Volljährigkeit Verlassen der JH mit
- Junge/r Volljährige/r verlässt bald Jugendhilfe und ist noch im Asylverfahren: ASD u. Jugendamt sprechen sich gemeinsam mit der ABH zur Integration im Kreis ab

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

Ämter, Städte und Gemeinden (Ä/S/G)

➤ Generelle Verantwortung

Registrierung, Unterbringung, Wohnen und Meldewesen	<ul style="list-style-type: none"> - Informieren nach Erhalt der LfA-Liste die ABH über Wohnraumkapazitäten und äußern Wünsche - Klären mit ABH möglichen Wohnort u. Wohnadresse - Nehmen Person in Empfang u. begleiten zum Wohnraum. Begleiten zum Wohnraum. Stellen Kontakt zu LoKos her u. die EMA der Gemeinden nehmen im Melderegister auf - Informieren Schulen u. über Möglichkeit der Kinderbetreuung in KiTas - Informieren Person über Beratungsstelle u. stellen Kontakt her (stellen ggf. Begrüßungsmappe zur Verfügung) - Wenn Person Wohnung sucht u. Mietangebot vorlegt, prüft die aufnehmende Gemeinde das Mietangebot nach KdU, wenn die Person im AsylbLG ist - Wenn Person umzieht, nimmt EMA neue Adresse im Melderegister auf und informiert ABH über Umzug - Im Falle des Verschwindens einer Person, stellen Sozialämter Leistungen ein u. informieren Vermieter/GUs über Auszug der Person; Wenn erste Behörde, die Verschwinden bemerkt, Information an ABH
Aufenthaltsrecht, Familiennachzug	<ul style="list-style-type: none"> - Familie reist ein: Ä/S/G organisieren ggf. Wohnraum bei Bedrohung von Obdachlosigkeit u. stellen Rechnung an JC
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Person trifft in Gemeinde ein u. ist im AsylbLG: Ä/S/G geben Behandlungsschein aus (vgl. kurzes Asylverfahren) od. füllen Anmeldebogen KrK aus u. senden an AOK - Prüft Leistungserweiterung (§2 AsylbLG), melden Person bei KrK der Wahl an u. ziehen alte Gesundheitskarte ein. - Informieren zu Gesundheitssystem, Dolmetscher, Arztwahl - Person stellt Antrag für zusätzliche Leistungen od. Dolmetscher: Amt für Soziales nimmt Antrag auf vorbehaltene Leistungen bzw. Dolmetscherbedarf auf u. leitet ggf. an Kreissozialamt weiter - Amt für Soziales trifft Entscheidung über Dolmetscherbedarf
Leistungsbezug	<ul style="list-style-type: none"> - Empfangen LfA-Liste von ABH u. bereiten Auszahlung nach AsylbLG vor - Person kommt in Gemeinde an: Ä/S/G überträgt in Sozialhilfeprogramm; zahlt Leistungen nach AsylbLG aus (PROSOZ u. Lämmerzah) - Wenn Aufenthaltsbeendigung möglich, stellen Ä/S/G Leistungen nach AsylbLG ein - Im Falle einer Duldung, wird Person im Sozialamt vorstellig u. dieses führt Zahlungen nach AsylbLG fort u. kürzt ggf. Leistungen nach §1a AsylbLG - Nach 15 Monaten im AsylbLG (im Falle einer Duldung) fragt Sozialamt ABH an, ob Rechtsmissbräuche vorliegen u. verschickt ggf. Bescheid zu Leistungen nach §2 AsylbLG an Person - Im Falle einer Prüfung der ABH nach §25 (5) AufenthG, führt Sozialamt Zahlungen nach AsylbLG fort, wenn es nicht zu einer Aufenthaltserlaubnis kommt. Wenn Aufenthaltserlaubnis, dann informiert das Sozialamt JC über Rechtskreiswechsel u. ggf. Erstattungsanspruch. Stoppt Zahlung u. weist auf JC - Person stellt Antrag auf SGB II und wenn erwerbsunfähig, erhalten Ä/S/G Informationen über Zahlungsübernahme u. nimmt in SGB XII auf.
Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule und Studium	<ul style="list-style-type: none"> - Informieren u. schaffen aktiv Erstkontakt zu Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. - Informieren über (Berufs-) Schulpflicht u. schaffen aktiv Erstkontakt zu schulischen Einrichtungen bzw. beauftragen Durchführung.
Sprache, Ausbildung und Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Person trifft in Gemeinde ein: Ä/S/G füllen Kompetenzerhebungsbogen aus u. senden diesen an BA - Kürzt ggf. Leistungen, wenn Person nicht an I-Kurs teilnimmt (unentschuldigte Fehlzeiten) - Im Falle einer Duldung weist das Sozialamt zu BA u. MBSH - Bei positivem ZAV-Bescheid passt Sozialamt Leistungsgewährung an
Aufenthaltsbeendigung	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn Person sich zu Rückkehr entscheidet, informiert ABH das Sozialamt und dieses informiert Vermieter/Gus über Auszug der Person
Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer	<ul style="list-style-type: none"> - Einwohnermeldeamt meldet UMa an

➤ Weitere Aktivitäten (optional):

➤ **Generelle Verantwortung**
[In Bearbeitung]

Gesundheit

- Erstellt im Auftrag des Kreissozialamtes Gutachten darüber, ob vorbehaltene Leistungen notwendig sind.

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

Ausländerbehörde (ABH)

> Generelle Verantwortung

Die Ausländerbehörde ist Teil der Kreisverwaltung und regelt alle aufenthaltsrechtlichen Fragen ausländischer Personen im Kreis mit Ausnahme des Asylverfahrens. [In Bearbeitung]

Registrierung, Unterbringung, Wohnen und Meldewesen	<ul style="list-style-type: none">- Wenn LfA Person auf Kreis verteilt, empfängt ABH LfA-Liste über Anzahl zu erwartender Flüchtlinge sowie ggf. Informationen über besondere Bedürfnisse u. leitet diese Liste an Ä/S/G weiter- Wählt Gemeinde prioritär im Rahmen der Freiwilligkeit u. sekundär nach Königsteiner Schlüssel aus u. nimmt Kontakt mit Ä/S/G auf- Verteilt auf Ä/S/G u. informiert diese offiziell dazu- Wenn Person im Kreis eintrifft, schreibt ABH die Aufenthaltsgestattung auf den Kreis um u. trägt in ADVIS ein, mit automatischer AZR Aktualisierung u. veranlasst Transport in AGU- Wenn Person Umzug anstrebt u. die Person im AsylbLG ist, prüft ABH Wohnsitzauflage, nimmt Kontakt mit abgebenden u. aufnehmenden Ä/S/G auf- Wenn Person umzieht, ändert ABH Adresse auf Aufenthaltsgestattung (AsylbLG) bzw. Aufenthaltstitel (SGB II) u. ändert Adresse in ADVIS mit automat. Aktualisierung AZR- Im Falle des Verschwindens einer Person, meldet ABH Umzug nach Unbekannt in ADVIS mit autom. Aktualisierung AZR u. schreibt zur Fahndung aus. Wenn es die erste Behörde ist, die Verschwinden bemerkt, dann Information an Meldebehörde
Aufenthaltsrecht, Familiennachzug	<ul style="list-style-type: none">- Bei positiver Asylentscheidung des BAMFs, erhält ABH Kopie des Asylentscheids- Lädt Person für Termin vor u. informiert Kreissozialamt & Ä/S/G u. trägt in ADVIS ein mit autom. AZR Aktualisierung- Beauftragt Titel-Druck bei BD u. stellt Fiktionsbescheinigung aus für Jobcenter (Leistungserhalt ab folgendem Monatsersten nach Antrag) u. händigt nach Bestandskraft Titel aus. Pflegt AZR Daten nach- Wenn Person innerhalb der ersten 3 Monate nach Asylentscheidung fristwahrende Anzeige stellt, nimmt ABH fristwahrende Anzeige auf, stellt auf Wunsch Bestätigung aus, berät u. informiert u. informiert Sozialämter (Kreis od. kommunal?) über geplanten Familiennachzug (Das Recht auf Familienzusammenführung ist bei subsidiär Schutzberechtigten bis zum 16. März 2018 ausgesetzt)- Wenn Familie Zusammenführung beantragt u. die dt. Botschaft ABH bittet, den Antrag zu prüfen, tu sie dies u. erhält auch Information über Antragstellung bei Globalzustimmung- Nach Einreise der Familie, beantragt diese innerhalb von 3 Monaten Titel u. ABH händigt Titel aus u. gibt Informationen an Kreissozialamt weiter (IAP-Berechnung)
Sozialleistungen Leistungsbezug	<ul style="list-style-type: none">- ABH empfängt LfA-Liste über zu erwartende Personen u. leitet Kopie der Liste an Ämter, Städte u. Gemeinden weiter- Im Falle einer bestandskräftigen negativen Asylentscheidung, prüft ABH Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung- Wenn Aufenthaltsbeendigung möglich, informiert ABH Gemeinden über Aufenthaltsbeendigung- Wenn Aufenthaltsbeendigung nicht möglich, stellt ABH Duldung aus u. informiert Gemeinden darüber- Prüft auf Antrag nach 18 Monaten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (5) AufenthG- Wenn Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, informiert ABH Ä/S/G über Rechtskreiswechsel
Sprache, Ausbildung und Arbeit	<ul style="list-style-type: none">- Wenn Person in Gemeinde eintrifft u. selbstständige Anmeldung zu I-Kursen anstrebt, überprüft ABH, ob dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, fragt bei I-Kursträgern ggf. Kapazitäten an u. verpflichtet ggf. zu I-Kurs- Wenn keine Verpflichtung stattfindet, informiert ABH zu Sprachkurs- Im Falle einer Verpflichtung überprüft ABH Anmeldung u. Teilnahme am I-Kurs u. setzt in Zusammenarbeit mit Sozialämtern ggf. Sanktionen ein- Wenn Person eine Aufenthaltserlaubnis u. Erwerbsfähigkeit erhält, verpflichtet ABH bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zum I-Kurs, wenn sich Person nicht in einfacher Form auf Deutsch verständigen kann- Wenn Arbeit, Praktikum o. Ausbildung in Sicht sind, prüft ABH Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsrecht u. prüft Beteiligung der ZAV. Wenn Beteiligung der ZAV notwendig ist, reicht ABH Unterlagen an diese weiter- Bei positivem ZAV-Bescheid bzw. positiver Prüfung, erteilt ABH Arbeits- od. Ausbildungserlaubnis in Form einer Bescheinigung od. trägt in Aufenthaltspapiere ein u. informiert Sozialamt

Ausländerbehörde (ABH)

► Generelle Verantwortung

Die Ausländerbehörde ist Teil der Kreisverwaltung und regelt alle aufenthaltsrechtlichen Fragen ausländischer Personen im Kreis mit Ausnahme des Asylverfahrens. [In Bearbeitung]

Aufenthalts- beendigung

- Wenn Person für einen Termin in der ABH ist, weist ABH auf Möglichkeit der Rückkehrförderung hin
- (1) Wenn Person Interesse an Rückführung signalisiert, führt ABH Rückkehrberatungsgespräch durch u. verweist bei Bedarf an Migrationsberatung
- Person, die im Asylverfahren ist, entscheidet sich zur Rückkehr: ABH unternimmt Aktivitäten zur Vorbereitung der Ausreise:
- Nimmt zurückgezogenen Asylantrag an u. leitet an BAMF weiter, führt ggf. Passersatzbeschaffung durch,
- Verweist an Sozialamt für Fahrtkostenerstattung zur Passbeschaffung u. stellt ggf. Anträge auf Kostenübernahme Rückreise (IOM, Land, Kreis, ggf. eigene Kosten)
- Person, die nicht im Asylverfahren ist, entscheidet sich zur Rückkehr: ABH unternimmt (weitere) Aktivitäten zur Vorbereitung der Ausreise: Führt ggf. Passersatzbeschaffung durch u. händigt Pass kurz vor Ausreise aus u. verweist ggf. an Sozialamt für Fahrt- und Passbeschaffungskosten zur Botschaft in Deutschland. Stellt ggf. Anträge auf Kostenübernahme Rückreise (IOM, Land, Kreis, ggf. eigene Kosten). Zahlt bei positiver Bescheidung die Reisebeihilfe aus, zahlt Flug; Zahlt ggf. Starthilfe aus; Zieht Gestattung ein u. händigt GÜB aus (Abzugeben bei Grenzübertritt); Informiert Sozialamt u. Schulamt über geplante Ausreise
- Person reist aus: ABH erhält GÜB von der Bundespolizei (Flugzeug) oder der dt. Botschaft im Ausland (bei Landweg), pflegt Abmeldung ins Ausland od. nach Unbekannt in ADVIS, inkl. autom. AZR-Aktualisierung, ein u. wird durch BAMF ggf. über Einstellung des Verfahrens informiert (passiert meist erst nach Ausreise der Personen) u. pflegen ADVIS/ AZR nach.
- (2) Person ist ausreisepflichtig: ABH prüft Grundlagen der Abschiebung u. berät: prüft auf Antrag sonstige Aufenthaltsrechte u. prüft bei von der Person vorgebrachten Gründen Ausreisehindernisse (keine Reisedokumente, Krankheit, gesundheitliche Gründe, Asylfolgeverfahren) u. lädt Person zu Rückkehrgespräch vor; berät zu Rückkehrförderung (z.B. über IOM Anträge) und zu Konsequenzen einer Nichtbefolgung der Ausreiseverpflichtung u. dokumentiert Beratung
- Wenn keine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise: Verpflichtet Person zur Beseitigung od. Nachweis möglicher Ausreise-hindernisse (Ausländische Behörde, ärztliche Atteste); Informiert Sozialamt ggf. über selbstverschuldete Aufenthaltsverlängerung u. prüft ggf. erneut Grundlagen der Abschiebung (s. vorherige Seite)
- Wenn Hindernis der Abschiebung besteht, wird Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung)
- Wenn kein Hindernis der Abschiebung u. sich Person der Abschiebung nicht entzieht: ersucht ABH Amtshilfe bei LfA, die Abschiebung gemeinsam durchzuführen u. informiert örtliche Polizei u. stimmt sich ggf. mit ihr ab. ABH u. LfA führen Abschiebung gemeinsam durch; falls notwendig über Abschiebungshaft/ Ausreisegewahrsam (hier Zustimmung des Amtsgerichts notwendig)
- Wenn kein Hindernis der Abschiebung u. sich Person der Abschiebung entzieht, ersucht ABH in Einzelfällen Amtshilfe bei LfA zur Aufnahme der Person in Landesunterkunft (LUK-A)
- Person ist ausgereist: ABH pflegt ADVIS mit automat. Eintrag AZR nach, meldet Abschiebung an Sozialamt
- (3) Person taucht unter: ABH stellt Fahndungsausschreibung aus
- Person wird festgenommen: ABH prüft Voraussetzung für Abschiebungshaft: Wenn Voraussetzungen erfüllt sind, stellt ABH Antrag auf Abschiebungshaft beim Amtsgericht (Wenn dieses zustimmt, kommt Person in Abschiebungshaft u. reist aus. Wenn Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erteilt ABH eine kurze Duldung (max. 6Monate) u. informiert Sozialamt

Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer

- Jugendamt meldet der ABH die vorläufige ION: ABH pflegt AZR
- Wenn keine Umverteilung stattfindet, nimmt FD UmA regulär in Obhut, Jugendamt informiert ABH, diese veranlasst ED u. pflegt AZR
- Vormund stellt i.d.R. Asylantrag, beantragt Hilfen zur Erziehung u. ggf. weitere Anträge: ABH stellt unter Vorlage der Niederschrift aus ED u. Melde-bescheinigung Aufenthalts-gestattung aus
- Junge/r Volljährige/r verlässt bald Jugendhilfe: Wenn er/sie noch im Asylverfahren ist, findet gemeinsame Absprache zur Integration in den Kreis zw. ABH und FD/WJ statt u. ABH informiert ggf. LfA

► Weitere Aktivitäten (optional):

➤ **Generelle Verantwortung**

[In Bearbeitung]

Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule und Studium

- Bietet BiK-DaZ u. AV-SH (max. 4 Jahre u. im Rahmen verfügbarer Plätze)
- Berufsschulpflicht bis zum 18.LJ
- Planen Übergang (zum Schulende mit ggf. Schulabschluss)

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

➤ Generelle Verantwortung

Die Bundesagentur für Arbeit ist die lokale Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit. Ihre Aufgaben sind im SGB III festgelegt. Dabei geht es um die Zahlung von Entgeltersatzleistungen (u.a. Arbeitslosengeld I), Arbeitsvermittlung, Beratung, aktive Arbeitsförderung, Förderung von Berufsausbildung etc. [In Bearbeitung]

Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule und Studium

- (Berufs-) Schulpflichtiges Kind trifft in Gemeinde ein bzw. wird schulpflichtig: BA informiert
- Im Falle des Schulendes bei dem kein Schulabschluss o. Sek 1 vorliegt: BA u. JC planen Übergang mit BBZ u. beraten zu Berufen. Beraten ggf. zu Erreichung eines Schulabschlusses
- BA und JC bieten Maßnahmen an.
- Nicht schulpflichtig, mit Hochschul-reife* u. Interesse an Studium: trifft in der Gemeinde ein: BA bietet Beratung für Abiturienten u. Abiturientinnen u. Hochschul- u. Hochschulinnen.

Sprache, Ausbildung und Arbeit

- Zentraler Akteur für die Förderung von Personen im Asylverfahren ab dem 4. Monat Aufenthalt: Personen können zum Erstgespräch eingeladen werden, wenn eine freiwillige Anmeldung erfolgt. Führt Erstberatung u. Profiling ggf. mit Telefondolmetscher od. Sprachmittler durch, nimmt in die Arbeitsvermittlung auf, vermittelt in passende Fördermaßnahmen, berät zu Anerkennung von Abschlüssen, finanziert ggf. Übersetzung von Urkunden, verweist an IQ-Netzwerk, informiert zu außerschulischen Bildungsangeboten u. Studium. Kann für Personen mit guter Bleibeperspektive beschleunigten Zulassungsantrag für I-Kurs stellen (aktuell ca. 6 Wochen Wartezeit) u. sendet Antragskopie an ABH.
- Bietet im Orientierungskurs gemeinsam mit JC Berufsorientierung an u. trägt in Verbis ein.
- Person legt Stellenbeschreibung (nach ABH o. BA Vordruck) bzw. Ausbildungsvertrag (inkl. Bestätigung durch Kammern) der ABH vor, wenn ABH ZAV Beteiligung als notwendig sieht, führt ZAV der BA Arbeitsmarktbedingungsprüfung durch (ggf. Vorrangprüfung, derzeit für SH ausgesetzt)

➤ Weitere Aktivitäten (optional):

➤ Generelle Verantwortung

Das Bundesamt ist eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums des Inneren und für Asylverfahren und Integrationsmaßnahmen zuständig.

Aufenthaltsrecht, Familiennachzug	<ul style="list-style-type: none">- Trifft Asylentscheidung u. informiert Person u. ABH.
Sozialleistungen / Leistungsbezug	<ul style="list-style-type: none">- Trifft Asylentscheidung u. informiert Person u. ABH.
Sprache, Ausbildung und Arbeit	<ul style="list-style-type: none">- Informiert über Homepage, Newsletter (an Stabsstelle Integration) u. persönliche Präsentation durch Regionaldirektion Nord über Sprachangebote des Bundes.- Prüft vorherige Teilnahme am I-Kurs u. bescheinigt Zulassung für 3 Monate od. Ablehnung.- Stellt bei absolvierter Prüfung (B1, A2 od. unter A2*) Zertifikat aus u. sendet an Träger.
Aufenthaltsbeendigung	<ul style="list-style-type: none">- Erhält Information von ABH o. nimmt Antrag von Person und gibt Information über Einstellung an ABH.

➤ Weitere Aktivitäten (optional):

➤ **Generelle Verantwortung**

Die Deutschen Botschaften im Ausland vertreten die Bundesrepublik Deutschland und ihre Interessen im Ausland. Aufgrund von Weisungen des Auswärtigen Amtes vertreten sie den deutschen Staat, wahren seine Interessen und schützen seine Bürgerinnen und Bürger im Gastland. Sie verhandeln mit der dortigen Regierung und fördern die politischen Beziehungen sowie die wirtschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit.

Kraft Gesetzes sind die Botschaften und Generalkonsulate (Auslandsvertretungen) der Bundesrepublik Deutschland auch für die Visumerteilung verantwortlich.

Aufenthaltsrecht, Familiennachzug

- Bietet Familie im Ausland Termin (Zurzeit erwarten die Familien bei den Botschaften Wartezeiten auf Termine von bis zu 1-2 Jahren.)
- Prüft Antrag u. bittet zuständige ABH ggf. um Zustimmung.
- Händigt bei positiver Entscheidung Visum aus u. informiert ABH (über Visa-Datei im AZR)

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK)

➤ **Generelle Verantwortung**

Die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer sind Zusammenschlüsse von Unternehmen bzw. Handwerksbetrieben. Sie dienen der Selbstorganisation und Interessenvertretung. [In Bearbeitung]

Sprache, Ausbildung und Arbeit

- Willkommenslotsen der IHK und HWK beraten
- IHK u. HWK-Willkommenslotsen informieren u. beraten Betriebe zur Beschäftigung/Ausbildung von Geflüchteten. Sie beraten unabhängig vom Status u. Bleibeperspektive.

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

Jobcenter (JC)

➤ Generelle Verantwortung

Das Jobcenter ist eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der Ämter, Städte und Gemeinden. Es verantwortet alle Leistungsbezüge nach SGB II, vermittelt in den Arbeitsmarkt und veranlasst Fördermaßnahmen.

Registrierung, Unterbringung, Wohnen und Meldewesen	<ul style="list-style-type: none">- Person sucht Wohnung u. legt Mietangebot vor: Wenn Person im SGB II prüft aufnehmendes JC Mietangebot nach KdU-Richtlinie u. klärt Übergang des Leistungsbezugs mit abgebenden JC
Aufenthaltsrecht, Familiennachzug	<ul style="list-style-type: none">- Person informiert JC über Familien-nachzug, stellt „Antrag auf Zusicherung“ u. sucht passenden Wohnraum: JC gibt mit Bestätigung der ABH bzw. Online-Ausdruck für 6 Monate Zusicherung der Kostenübernahme für größeren Wohnraum aus. Nach 6 Monaten: JC verlangt Nachweis über erfolgten od. bald eintreffenden Familiennachzug- Einreise der Familie: JC nimmt Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft auf
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">- Meldet Leistungsberechtigte des SGB II automatisch mit SGB II-Antrag bei der Krankenversicherung an.
Sozialleistungen / Leistungsbezug	<ul style="list-style-type: none">- JC sendet im Falle einer Aufenthaltserlaubnis u. dem damit verbundenen Rechtskreiswechsel Einladung zur Person zur Antragstellung- Person stellt Antrag auf SGB II: Bei positiver Bedürftigkeit gewährt JC Leistungen nach SGB II; prüft Erwerbsfähigkeit u. ggf., ob Person in kommunal angemietetem Wohnraum verbleiben kann
Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule und Studium	<ul style="list-style-type: none">- Planen mit dem BBZ u. Regelschulen Übergang von Jugendlichen vom BBZ in Ausbildung, Studium, Maßnahmen od. in Arbeit.- Bieten Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt an.
Sprache, Ausbildung und Arbeit	<ul style="list-style-type: none">- Für Personen im SGB II zentraler Akteur:- Nimmt in die Arbeitsvermittlung/Fall-Management auf.- Verpflichtet zum I-Kurs.- Vermittelt in geeignete Fördermaßnahmen, informiert über FIM, verweist an IQ-Netzwerk zur Anerkennung von Abschlüssen.- Überprüft Teilnahme an I-Kurs u. setzt ggf. Sanktionen um- Erhält Information zum Leistungsstand zum weiteren Absolventenmanagement

➤ Weitere Aktivitäten (optional):

Krankenkasse (KrK)

➤ **Generelle Verantwortung**

Krankenkassen sind Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die die Kosten für die medizinische Versorgung von Personen übernehmen. Für die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden gibt es im Kreis Plön einen Rahmenvertrag mit der AOK. [In Bearbeitung]

Gesundheit

- Nimmt Geflüchtete in die Versicherung auf u. stellt Versichertenkarte aus.
- Bei Person im AsylbLG: Begleicht bei Krankheit Rechnung der medizinischen Versorgung u. stellt kreisweite Gesamtabrechnung pro Quartal an Ämter, Städte u. Gemeinden.
- Bei Person im SGB II/XII: Begleicht bei Krankheit Rechnung der medizinischen Versorgung u. rechnet mit Jobcenter ab.

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

➤ Generelle Verantwortung

Das Amt für Soziales ist Teil der Verwaltung des Kreises und bietet verschiedene soziale Leistungen an. Er ist für die Betreuung der Asylsuchenden bei Ankunft im Kreis und die Auszahlung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz für in Kreis-GUs untergebrachte Asylsuchende zuständig. [In Bearbeitung]

Aufenthaltsrecht, Familiennachzug	<ul style="list-style-type: none">- Werden von ABH über fristwahrende Anzeige u. über geplanten Familiennachzug informiert- Wenn Familie nach der Einreise innerhalb von 3 Monaten Titel beantragt, erhält das Kreissozialamt die Informationen durch die ABH um IAP zu berechnen
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">- Wenn Person zusätzliche Leistungen oder Dolmetscher beim Amt für Soziales beantragt, leitet dieses den Antrag ggf. zur Prüfung an das Kreissozialamt weiter: Kreissozialamt prüft Antrag u. beauftragt Gesundheitsamt mit der Erstellung eines Gutachtens. Kreissozialamt trifft Entscheidung über Antrag mit Hilfe des Gutachtens.
Sozialleistungen / Leistungsbezug	<ul style="list-style-type: none">- Bereitet Auszahlung nach AsylbLG für Unterbringungszeit in AGU vor- Person kommt in AGU an: Kreissozialamt nimmt Antrag entgegen u. trägt in Sozialhilfeprogramm ein (Lämmerzähl); zahlt Leistungen nach AsylbLG aus

➤ Weitere Aktivitäten (optional):

➤ Generelle Verantwortung

Die Koordinierungsstelle Integration und Migration ist mit zwei Koordinatorinnen des Landes (IAF – Innenministerium SH), einer Ehrenamtskoordinatorin (Soz.Min SH) und einem Bildungskoodinator (Bundesministerium Bildung u. Forschung) besetzt und kümmert sich um folgende Themen:

- Umsetzung des Integrationskonzeptes und des Flüchtlingspaktes des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerschaftsbeschlüsse);
- Fachbereichsübergreifende Prozessentwicklung- und Optimierung der integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen;
- Informationsmanagement und Netzwerkarbeit - fachbereichsübergreifend innerhalb der Verwaltung und mit externen relevanten Akteuren;
- Schnittstellenarbeit zwischen Land und Kommune;
- Ehrenamtskoordination;
- Bildungskoordination;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Willkommenskultur: Internetauftritt <http://www.international.kreis-ploen.de> und Vorstellungsflyer

Sprache, Ausbildung und Arbeit

- Die Kreiskoordinatorinnen für die integrationsorientierte Aufnahme u. der Bildungskoodinator erstellen Übersichten u. sind erster Ansprechpartner für Übersichtswissen zu Angeboten u. Akteuren im Kreis. Sie haben bei Anfragen eine Verweisfunktion auf die jeweils relevanten Akteure.

➤ Ausrichtung/ Teilnahme von/ an Integrationsrelevanten Gremien:

Ausrichtung der zweimonatlichen kreisweiten lokalen Koordinierungs- und Migrationstreffen, Planung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen, Organisation von und Teilnahme an Ehrenamtstreffen

Teilnahme an Netzwerken:

AMIF – Netzwerk zur psychosozialen Versorgung von Geflüchteten

KIK - Netzwerk bei häuslicher Gewalt Kooperations- und Interventionsprojekt

Runde Tische zum Thema Arbeit und Ausbildung

Kooperationen mit Schulen

Regelmäßige Treffen mit dem Innenministerium und Teilnahme an Arbeitskreis Flüchtling Asyl des Landkreistages SH sowie an Veranstaltungen verschiedener Akteure wie Der Paritätische, Diakonie, Flüchtlingsrat, Migrantenorganisationen,

➤ Weitere Aktivitäten :

Projekte:

„Check-Up Integration“ (Kreis Plön und Fa. Höhn Consulting)

„Kommunen als Initiatoren developmentpolitischer Bildungsarbeit“ (BMZ und Engagement Global)

➤ Generelle Verantwortung

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten verantwortet im Rahmen seiner Zuständigkeit asylverfahrensrechtliche und aufenthaltsrechtliche Verfahren, die Aufnahme und Verteilung von verschiedenen Personengruppen sowie die Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer.

Registrierung, Unterbringung, Wohnen und Meldewesen

- Verteilt Person.
- Versendet Bescheid über Anzahl zu erwartender Flüchtlinge sowie ggf. Informationen über besondere Bedürfnisse an ABH.

Aufenthalts- beendigung

- Erhält Gesuch der Amtshilfe für Abschiebung (Fehlende Unterlagen: Passersatzbeschaffung) von der ABH
- Prüft ob freie Plätze zu Aufnahme in LUK-A bzw. Abschiebung in 6 Monaten möglich ist.
- LfA übernimmt die Zuständigkeit, nimmt Person in LUK-A auf, führt Abschiebung selbstständig durch, wenn nach 6 Monaten keine Abschiebung möglich, dann Rückführung Kreis

Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer

- LfA nimmt UmA im Asylverfahren auf u. verteilt Person nach Quote, wenn keine Integration im Kreis möglich ist.
- Registriert u. nimmt Gründe für Verbleib des ehemaligen UmAs in der Gemeinde auf.
- Bei Zustimmung zu Verbleib: Weist ehemaligen UmA der Gemeinde zu.

➤ Weitere Aktivitäten (optional):

➤ **Generelle Verantwortung:**

Das Landesjugendamt ist die nach Landesrecht die zuständige Stelle für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer

- Landesjugendamt trifft Entscheidung bzgl. möglicher Umverteilung.

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

- Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII

Lokale Koordinatoren (LoKo)

➤ **Generelle Verantwortung**

Die Verantwortlichkeiten der lokalen Koordinatoren (LoKos) in den Ämtern und Gemeinden und kreisfreien Städten sind sehr unterschiedlich ausgeprägt. Über die Aufgaben dieser Stellen wird im Rahmen der kommunalen Selbstbestimmung vor Ort nach Bedarfen entschieden. In einigen Kommunen sind die Koordinatoren gleichzeitig auch in der Betreuung oder sachlichen Versorgung tätig, in anderen Kommunen sind diese eher strategisch tätig und haben dazu auch weitere Kollegen und nehmen teilweise auch weitreichendere Aufgaben in den Sozialämtern wahr.

Die lokalen Koordinatoren stehen in engem Kontakt mit ihren Ehrenamtlichen vor Ort (teilweise gibt es hier sogar hauptamtliche Ehrenamtskoordinatoren) und mit weiteren Mitarbeitern der örtlichen Sozialbehörde sowie anderen Akteuren vor Ort (z.B. Kirchen, Vereinen etc.).

Die Lokos halten in der Regel engen Kontakt mit der Koordinierungsstelle (ioF) des Kreises Plön und nehmen an den regelmäßigen Treffen und auch Fortbildungen oder anderen Veranstaltungen teil. Außerdem erhalten Sie regelmäßige aktuelle Informationen über einen Email Verteiler.

Registrierung, Unterbringung, Wohnen u. Meldewesen

- Betreut u. sorgt für Unterkunft.
- Veranlasst medizinische Untersuchung.
- Organisiert Alltag (Sprache, Schule, Freizeit) u. schafft Stabilisierung, Betreuung, Einzelförderung.
- Bietet betreutes Wohnen/Probewohnen an.
- Führt Maßnahmen der HzE durch (z.B. Wohngruppe...)

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

Migrationsberatung (MBSH)

➤ Generelle Verantwortung

Die Beratungsstellen der MBSH werden von Trägern der freien Wohlfahrt umgesetzt. Sie beraten alle Zugewanderten mit Migrationshintergrund zu verschiedenen Themen und leiten ins Regelsystem weiter. [Dies gilt ebenso für die MBE im Kreis Plön.]

Aufenthaltsrecht, Familiennachzug	<ul style="list-style-type: none">- MBSH unterstützt bei fristwahrender Anzeige, ggf. fristwahrende Online-Anzeige beim Auswärtigen Amt.
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">- Informieren zu Gesundheitssystem, unterstützen ggf. mit Dolmetschern.
Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule und Studium	<ul style="list-style-type: none">- Berät zu Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung u. Prozess.- Berät zu Schule u. Zugang.- Berät zu Übergang nach Schulabschluss.- Beratungsstellen an Hochschulen beraten zu Studium.
Sprache, Ausbildung und Arbeit	<ul style="list-style-type: none">- Berät zu Sprache, Arbeit u. Ausbildung inkl. Förder-möglichkeiten. Erläutert Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung durch die Agentur und empfiehlt Termin. Verweist an IQ-Netzwerk zur Anerkennung von Abschlüssen, Vermittelt in außerschulische Bildungsangebote u. informiert zu Studium
Aufenthaltsbeendigung	<ul style="list-style-type: none">- Führt sozial-pädagogische Begleitung zur Rückkehr durch u. stellt ggf. Antrag bei IOM od. anderen Programmen (Prozess insgesamt einmal pro Person möglich).
Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer	<ul style="list-style-type: none">- Hilfeplanung: MBSH berät zu Asylverfahren, Zukunftsplanung u. weiteren Angeboten

➤ Weitere Aktivitäten (optional):

➤ Generelle Verantwortung

Die Polizei leistet Hilfestellung bei der Klärung der Identität, führt gegebenenfalls anhängige Strafverfahren als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft durch und unterstützt beim Rückführungsprozess.

Aufenthalts- beendigung

- Im Falle einer Aufenthaltsbeendigung bei der sich die Person entzieht, hält sich Polizeidirektion bereit u. stimmt sich mit ABH ab.
- Wenn verschwundene Person festgenommen wurde, wird ABH informiert.

Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer

- Führt ED durch.

➤ Weitere Aktivitäten (optional):

Regelschulen (RS) (inkl. DaZ-Zentren)

➤ **Generelle Verantwortung**

Regelschulen sind allgemeinbildende Schulen, deren Auftrag es ist, Wissen durch Lehrende an Schüler zu vermitteln. In Regelschulen mit DaZ-Zentren werden Kinder oder Jugendliche mit geringen Deutschsprachkenntnissen max. 3 Jahre in DaZ-Zentren beschult. Danach werden sie in den Regelunterricht integriert und wechseln ggf. an eine örtliche Schule, wo sie weiter ergänzenden DaZ-Unterricht bekommen (bis zu 6WS).

Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule und Studium

- Führen Schuleingangsprüfung durch u. stellen DaZ-Bedarfe fest u. verweisen bei Basisstufe an DaZ-Zentrum u. nehmen bei Aufbaustufe in interne DaZ-Kurse auf.
- Bei Erreichung des 16. Lebensjahr prüfen die Regelschulen, ob ein Abschluss an der Schule in absehbarer Zeit erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, überweisen sie an die Berufsbildungszentren (BBZ) oder Berufsschulen mit Spezialangeboten.

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

- SPRINT: Gezielte Sprachförderung bei Bedarf ein halbes Jahr vor der Einschulung

Generelle Verantwortung

Das Schulamt ist eine untere Landesbehörde. Das Schulamt weist Kinder und Jugendliche ohne oder nur mit geringen deutschen Sprachkenntnissen per Bescheid einer Schule mit DaZ-Zentrum zu. Dort verbleiben die Kinder und Jugendlichen bis ihre Sprachkenntnisse so gut sind, dass sie in den Regelunterricht integriert werden können. Dies geschieht vor Begründung eines Schulverhältnisses an der Schule, an der die Aufnahme beantragt wird.

Frühkindliche Bildung, Schule, Berufsschule und Studium

- (Berufs-) Schulpflichtiges Kind trifft in Gemeinde ein bzw. wird schulpflichtig: KVHS führt Sprint-Maßnahme im Auftrag des Schulamtes durch

➤ Weitere Aktivitäten (optional):

➤ **Generelle Verantwortung**

Sprachkursträger, darunter der Verbund der Volkshochschulen im Kreis Plön, sind häufig als eingetragene Vereine oder gGmbHs organisiert. Sie bieten verschiedene Sprachkurse an, darunter die Integrationskurse des BAMF.

Sprache, Ausbildung und Arbeit

- Informiert ABH über Bedarfe u. Kapazitäten
- Führen Sprachorientierungskurs durch (STAFF od. „Deutsch für alle“).
- Person meldet sich zum I-Kurs an: Stuft ggf. im Rahmen eines gemeinsamen Tests der Träger ein u. meldet Anmeldung BAMF nach §7 IntV
- Melden Anmeldung I-Kurs an BAMF.
- Führen I-Kurse durch.
- Bescheinigen die Teilnahme an I-Kurs.
- Übergeben Zertifikat
- Beantragen ggf. Erweiterung, wenn B1-Prüfung nicht bestanden

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**

➤ **Generelle Verantwortung**

Die Träger der Jugendhilfe setzen im Kreis die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten um. [In Bearbeitung]

Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer

- UmA kommt in Kreis an: Träger setzt im Auftrag des FD UmA u. des Jugendamtes vorläufige Inobhutnahme um
- Wenn keine Umverteilung: Setzt Träger ION i.A. des FD UmA um, meldet zur Schule an u. meldet beim EMA
- Im Zuge der Hilfeplanung, führt Träger Hilfen zur Erziehung nach Zielen u. Inhalten des Hilfeplans durch u. bindet Ehrenamt u. Vereine für Freizeitaktivitäten u. weitere Hilfestellungen ein
- UmA wird bald volljährig: Träger spricht mit UmA über Zukunftsplanung
- Wenn Hilfeplanung nach §36 u. §41 SGB VIII gewährt wird, setzen die Träger die Hilfen nach den Zielen u. Inhalten des Hilfeplans fort (max. weitere 6 Monate) u. Träger sucht Wohnung u. klärt in Absprache mit FD UmA u. Sozialamt Kostenregelung

➤ **Weitere Aktivitäten (optional):**